

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Stadtplanung
Linsmeier, Andreas Telefon: 07071-204-2763
Gesch. Z.: 71/Li/

Vorlage 175/2017
Datum 10.05.2017

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum
Teilregionalplan Windkraft 2017 für die Region
Neckar-Alb**

Bezug: 91/2009

Anlagen: 1 Windkraftstandorte Region Neckar-Alb Übersichtskarte

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen fordert den Regionalverband Neckar-Alb auf, weitere Gebiete auf Eignung als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zu prüfen und ggf. als solche auszuweisen.

Ziel:

Beschluss einer Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Teilregionalplan Windkraft 2017 für die Region Neckar-Alb, die sich an der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2008 orientiert.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Regionalverband Neckar-Alb hat mit Schreiben vom 24.02.2017 die Universitätsstadt Tübingen um Stellungnahme zum Entwurf des Teilregionalplans Windkraft 2017 für die Region Neckar-Alb gebeten. Abgabefrist ist der 31. Mai 2017.

Das weitere Verfahren sieht vor, dass der Regionalverband die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüft und behandelt. Dazu werden sie in die Beratungen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung eingebracht.

2. Sachstand

Ein vorrangiges Ziel der Landesregierung von Baden-Württemberg ist die Energiewende. Bis zum Jahr 2020 sollen bis zu 38 % der im Land verbrauchten Energie aus den erneuerbaren Quellen Wind, Sonne, Wasser und Biomasse stammen. Bis 2050 sollen es 86 % sein. Die Windkraft hat dabei nach wissenschaftlichen Untersuchungen das größte Ausbaupotenzial. Bis 2020 sollen mindestens 10 % der Stromerzeugung im Land aus heimischer Windkraft bereitgestellt werden.

Im Sommer 2012 trat das novellierte Landesplanungsgesetz (LplG) in Kraft. Damit wurden die rechtlichen Vorgaben für die Windkraftplanung flexibilisiert und die bisherigen Teilregionalpläne „Windkraft“ aufgehoben. Die Änderungen führten dazu, dass die Regionalplanung künftig nur noch Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festlegen kann. Die Möglichkeit zur Festlegung von Ausschlussgebieten entfällt.

Der Regionalverband hat die regionalbedeutsame Mindestflächengröße so angesetzt, dass rechnerisch wenigstens drei Windkraftanlagen innerhalb eines Vorranggebietes platziert werden können. Insgesamt werden dadurch in der ganzen Region Neckar-Alb acht Standorte für max. 45-58 Anlagen ausgewiesen (siehe Anlage).

In der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2008 hatte die Universitätsstadt Tübingen sich zu den damaligen Planungen geäußert. Damals wurden sechs Standorte vorgeschlagen. Da sich die Zahl der Standorte nicht wesentlich verändert hat, orientiert sich diese Stellungnahme an der damals abgegebenen Stellungnahme.

3. Vorschlag der Verwaltung

Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Teilregionalplan Windkraft 2017 für die Region Neckar-Alb

zu 4.2.4.1 - Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Die Anzahl der Standorte und auch die Zahl der darauf realisierbaren Windkraftanlagen sind zu gering, um damit einen substanziellen Beitrag für eine nachhaltige Energieversorgung mit regenerativen Energien zu leisten. Die von Bund und Land festgelegten Klimaziele sind so nicht zu erreichen, da die Potenziale der Windenergie nicht umfassend genug genutzt werden. Außerdem werden durch eine zu geringe Ausweisung von Vorranggebieten regionale Energieversorgungsunternehmen in ihren Aktivitäten behindert und die regionale Wertschöpfung eingeschränkt. Deshalb müssen, wie bereits schon in unserer Stellungnahme zum Regi-

onalplanentwurf 2008 gefordert, weitere Gebiete zur Eignung als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen geprüft und ausgewiesen werden.

Begründung:

Die Region Neckar-Alb verfügt insbesondere auf der Schwäbischen Alb über ein hohes Windkraftpotenzial. Es sind deshalb gute Voraussetzungen gegeben, damit die Region einen starken Beitrag zur nachhaltigen Versorgung mit regenerativer Energie liefern kann. Angesichts der Folgen des Klimawandels - ausgelöst durch den Anstieg der CO₂-Emissionen -, die auch zu hohen volkswirtschaftlichen Belastungen führen, muss alles getan werden, um die Klimaschutzziele von Bund und Land zu erreichen. Dazu sind die Potenziale aus erneuerbaren Energien möglichst umfassend zu nutzen.

Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern ist ein Beitrag zur dezentralen Energieversorgung. Eine dezentrale Energieerzeugung und -versorgung dient der Verminderung der Abhängigkeit von den großen zentralen Energieversorgern und stärkt die regionalen Energieversorgungsunternehmen. Dies sind hauptsächlich die Stadt- und Gemeindewerke. Diese regionalen Energieversorger können den erforderlichen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien jedoch nur leisten, wenn ihnen genügend Standorte zur Erzeugung von regenerativen Energien zur Verfügung stehen. Die Anzahl der im Teilregionalplan Windkraft aufgeführten Standorte ist zu wenig und in ihrer Anlagenzahl zu begrenzt, als dass ein nennenswerter Mehrbeitrag zu erwarten wäre. Die Chance einer erhöhten regionalen Wertschöpfung in diesem Bereich wird dadurch verspielt.

Der Verband Region Stuttgart verfolgt derzeit 41 Standorte zur Ausweisung als Vorranggebiete und unternimmt konzertierte Anstrengungen, den vom Gesetzgeber geforderten substantiellen Beitrag zu leisten. Auf diesen Standorten können mehrere hundert Anlagen erstellt werden. Der Regionalverband sollte sich dieses zum Beispiel nehmen und weitere Standorte prüfen und zu einer Ausweisung bringen.

4. Lösungsvarianten

Verzicht auf eine Stellungnahme